



# **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

## **„Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge“ „Möglichkeiten, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren“**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.2016)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0



## A. Auftrag

Der 369. Hochschulausschuss hat die Arbeitsgruppe „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge“ in Umsetzung des Beschlusses der 34. Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Hochschulen“ am 10. September 2015 gebeten, die Möglichkeiten zu prüfen, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren - ggf. unter Einbeziehung der HRK im Hinblick auf die durch uni-assist e. V. erhobenen Entgelte für Bewerbungen<sup>1</sup> (vgl. Bericht „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge“, von der KMK zur Kenntnis genommen am 12. November 2015, A. III, Arbeitsauftrag 5).

In dem vorliegenden Bericht wird zunächst dargestellt, welche rechtlichen Regelungen in den Ländern zur Verfügung stehen, öffentlich-rechtliche Gebühren, Beiträge und Entgelte (alle im Folgenden unter dem Begriff „Gebühren“ zusammengefasst), die im Zusammenhang mit einem Hochschulbesuch anfallen, zu reduzieren (B. I.). Es folgen Vorschläge, wie zu verfahren ist, wenn ein Landesrecht in besonderen Fällen keine rechtliche Möglichkeit einer Gebührenerleichterung vorsieht (B. II.). Schließlich wird noch der Aspekt des Verwaltungsaufwandes in den Blick genommen (B. III.).

## B. Prüfungsergebnis

### I. Rechtliche Möglichkeiten der Gebührenerleichterungen

Bei Aufnahme eines Studiums fallen für Studierende - je nach Bundesland unterschiedliche - Kosten an. Der bei einer Immatrikulation fällig werdende „Semesterbeitrag“, der sich je nach landesgesetzlicher Regelung aus Beiträgen zum Studierendenwerk<sup>2</sup>, ggf. zur Verfassten Studierendenschaft und ggf. einem Verwaltungskostenbeitrag zusammensetzt, liegt im Sommersemester 2016 beispielsweise an der Humboldt Universität Berlin bei 307,09 €, an der Goethe Universität Frankfurt bei 357,60 €, an der Universität Hamburg bei 310 €, an der Universität Köln bei 255,72 €, an der TU München bei 114,50 € und an der Universität Stuttgart bei 164,50 €.

---

<sup>1</sup> Inzwischen können registrierte Flüchtlinge ihre Studienbewerbung zur formalen Vorprüfung bei uni-assist ohne eigenen Kostenbeitrag einreichen. Die Kosten werden vom Deutschen Akademischen Austauschdienst aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung übernommen. Das kostenfreie Verfahren zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung gilt seit dem 1. März 2016.

Nähere Informationen und Zugangsvoraussetzungen unter:

<https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/42013-testas-uni-assist-und-onset-fuer-fluechtlinge/>

sowie

<https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/42274-kostenfreie-teilnahme-am-pruefverfahren-von-uni-assist-fuer-fluechtlinge/>.

Der Themenkomplex „Uni-Assist“ wird daher - weitestgehend - ausgeklammert.

<sup>2</sup> einschließlich Semesterticketbeitrag (ggf. in unterschiedlichem Umfang) und ggf. Kultur- und Sozialticket

## 1. Hochschulische Gebühren

Für alle Gebühren, die bei einem Hochschulbesuch anfallen können und in den Zuständigkeitsbereich der Hochschulen fallen, sind Gebührenerleichterungen, zumindest Härtefallentscheidungen, möglich. Damit können sach-, situations- und personenbezogene Entscheidungen getroffen werden.

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Erleichterungen bei Gebühren liegt bei den Hochschulen. Dabei ist den Hochschulen, je nach Gebührenart und landesrechtlicher Regelung, zu verschiedenen Verfahrenszeitpunkten ein Ermessen eröffnet:

- Satzungsermessen bezüglich:
  - Ob
  - Höhe
  - Befreiungstatbeständen
- Einzelfallermessen bei:
  - der Festsetzung der Gebühren
  - der Einziehung der Gebühren auf der Grundlage
    - spezialgesetzlicher Regelungen in den Hochschul- bzw. Hochschulgebührengesetzen.
    - der Härtefallregelungen in den landesrechtlichen Gebühren-, Beitrags- oder Verwaltungskostengesetzen
    - der Härtefallregelungen in den Landeshaushaltsordnungen

Bezüglich der Einzelheiten zu den landesgesetzlichen Bestimmungen wird auf die beigefügte Anlage verwiesen. In dieser sind die gebührenrechtlichen Regelungen der Länder und die sich hieraus ergebenden Gebührenerleichterungsmöglichkeiten zusammengefasst.

Die Eröffnung von Ermessen soll passgenaue, einzelfallgerechte Lösungen ermöglichen. Um unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes, der persönlichen Bedürftigkeit und des öffentlichen Interesses dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende, sach- und situationsangemessene Entscheidungen zu treffen, sind mit Blick auf die studierwilligen Flüchtlinge folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

**a) Persönliche Bedürftigkeit: Härtefall/Unbilligkeit**

Dem Gleichheitsgrundsatz kommt im Abgabenrecht eine besondere Bedeutung zu. Dies bedeutet, dass auch bei einem Asyl- und Schutzsuchenden nicht per se von einem Anspruch auf Gebührenerleichterung (z.B. wegen Mittellosigkeit) ausgegangen werden kann. Allerdings ist mit der Zugehörigkeit zur genannten Gruppe zunächst die Vermutung verbunden, dass sie über kein relevantes Einkommen verfügen, jedenfalls dann, wenn sie (nur) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Allerdings sind manche der Schutzsuchenden BAföG-berechtigt (§ 8 Absatz 2 BAföG, zu den Einzelheiten siehe Anlage). Diese können nicht als mittellos gelten, weil der BAföG-Satz auch hochschulische Gebühren mitabdeckt (dies gilt auch beim Teilbezug von BAföG, weil damit ausgedrückt ist, dass der Bezieher für den verbleibenden Betrag selbst oder seine Unterhaltsverpflichteten leistungsfähig sind). Dagegen beziehen Gestattete (noch nicht anerkannte Asylsuchende) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nur das Existenzminimum abdecken, nicht jedoch hochschulische Gebühren. Hier wäre also anders zu entscheiden als bei einem BAföG-Bezieher. Entsprechendes gilt für den Bezug von Stipendien oder anderweitigen Sozialleistungen.

**b) Öffentliches Interesse**

Auch ein öffentliches Interesse an Gebührenerleichterungen ist im Rahmen von Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen: Die Länder bejahen in Übereinstimmung mit dem Bund ein öffentliches Interesse daran, dass zumindest Flüchtlingen, die eine Bleibeperspektive haben, die Möglichkeit einer hochschulischen Bildung eröffnet wird. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Lebenszeit entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten sinnvoll zu nutzen, und sich zu integrieren. Dies ist gleichzeitig mit der Erwartung verbunden, dass Asyl- und Schutzsuchende diese Möglichkeit optimal ausschöpfen. Ein Studium bietet den Studierenden die Chance, ihre Zukunft entsprechend ihren Begabungen und Möglichkeiten aktiv zu gestalten und sich in unserer Gesellschaft zu verankern. Sofern fluchtbedingte Gegebenheiten (z.B. Mittellosigkeit) die völlige oder teilweise Begleichung von hochschulischen Gebühren verhindern oder doch wesentlich erschweren und dies in der Folge von einem Studium abhält oder die Teilnahme an einem hochschulischen Bildungsangebot unmöglich macht, dürfte eine Gebührenerleichterung in der Regel im öffentlichen Interesse liegen.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

## 2. Beiträge zu den Studierendenwerken und den Verfassten Studierendenschaften

Die Satzungen für die Erhebung der Beiträge zu den Studierendenwerken und den Verfassten Studierendenschaften werden von den zuständigen Organen der Studierendenwerke und der Verfassten Studierendenschaften selbst erlassen. Teilweise sind in diesen Regelwerken Härtefallregelungen vorgesehen, teilweise sind solche aber auch durch Gesetz oder Beitragssatzung ausdrücklich ausgeschlossen.

Bezüglich der Einzelheiten zu den landesgesetzlichen Bestimmungen wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

## II. Verfahren bei Regelungslücken

Sieht ein Landesrecht in besonderen Fällen (z.B. bei den Beiträgen zur Verfassten Studierendenschaft oder zu den Studierendenwerken) keine rechtliche Möglichkeit einer Gebührenerleichterung vor, sollten die betroffenen Länder prüfen, ob die gesetzgeberische Schaffung entsprechender Gebührenerleichterungen in dem jeweiligen Land angezeigt ist. In den Fällen, in denen, wie überwiegend bei den Studierendenwerken und Verfassten Studierendenschaften, die zuständigen Organe selbst die Regelungen treffen, sollte geprüft werden, ob von Seiten des Landes darauf hingewirkt wird, dass die zuständigen Organe entsprechende Härtefallregelungen erlassen.

Alternativ kann ein Land oder eine Einrichtung (z.B. Studierendenwerke, Hochschulen) auch andere Ausgleichsmaßnahmen vorsehen, mit denen Härtefällen wirksam begegnet werden kann (z.B. landesspezifische Hilfsmaßnahmen). In Betracht kommen hierbei z.B. Modelle, bei denen die Gebühren zugunsten der Flüchtlinge - unter Wahrung des Gleichheitssatzes - durch das Land oder Dritte gegenüber den Gebührenempfängern (Hochschule, Studierendenwerk, Verfasste Studierendenschaft) oder Gebührenschuldern (Flüchtlingen) übernommen werden („Übernahmелösung“).

## III. Verwaltungsaufwand

Die Ermäßigung oder der Erlass einer Gebühr im Einzelfall kommt nur dann in Betracht, wenn die Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls - je nach konkreter Ausgestaltung der landesgesetzlichen Regelungen - unbillig wäre oder eine besondere Härte<sup>3</sup> für den Gebührenschuldner bedeuten würde. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann im Einzelfall sehr aufwändig sein.

---

<sup>3</sup> Z.B. ist nach Ziff. 3.4. zu § 59 der Verwaltungsvorschrift zur Bundeshaushaltsordnung eine besondere Härte insbesondere anzunehmen, wenn sich die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in einer

Die Übernahmelösung nach Ziffer II kann daher auch in der spezifischen Situation eines Landes oder einer Hochschule angezeigt sein, wenn der Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung des Einzelfalls in keinem vernünftigen und wirtschaftlichen Verhältnis zur Höhe der zu erlassenden oder zu mindernden Gebühr stünde.

---

unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0





# KULTUSMINISTER KONFERENZ

Anlage

## Rechtliche Möglichkeiten der Gebührenerleichterungen in den Ländern

### Inhalt

I.	Hochschulische Gebühren und Auslagen .....	2
1.	Gebührenrechtliche Regelungen .....	2
1.1	Gebühren, deren Erhebung im Satzungsermessen der Hochschulen liegt.....	2
1.1.1	<b>Satzungsermessen</b> .....	5
1.1.2	<b>Einzelfallermessen</b> .....	6
1.1.2.1	<b>bei der Festsetzung der Gebühren</b> .....	6
1.1.2.2	<b>bei der Einziehung der Gebühren</b> .....	7
1.2	Gebühren, die von den Hochschulen aufgrund eigener Satzung erhoben werden müssen oder innerhalb eines vorgegebenen Rahmens festgesetzt werden müssen .....	8
1.2.1	<b>Satzungsermessen</b> .....	9
1.2.2	<b>Einzelfallermessen</b> .....	9
1.3	Gesetzlich geregelte Gebühren (ohne Satzung) .....	9
1.4	Auslagen .....	10
2.	Allgemeine Härtefallregelungen - Stundung, Niederschlagung, Erlass .....	11
II.	Beiträge zur Verfassten Studierendenschaft und den Studierendenwerken .....	12
C.	Ergebnis.....	13
I.	Hochschulische Gebühren .....	13
1.	Persönliche Bedürftigkeit: Härtefall/Unbilligkeit .....	14
2.	Übersicht zu den BAföG-Ansprüchen entlang der wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Kategorien .....	14
3.	Öffentliches Interesse .....	16
II.	Beiträge zu den Studierendenwerken und zur Verfassten Studierendenschaft .....	17

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0



## I. Hochschulische Gebühren und Auslagen

### 1. Gebührenrechtliche Regelungen

In allen Bundesländern werden für das grundständige Studium sowie das Studium in einem konsekutiven Studiengang grundsätzlich **keine allgemeinen Studiengebühren** mehr erhoben (ausgenommen Langzeitstudiengebühren und Gebühren für ein Zweitstudium z.B. Bremen, Niedersachsen und Sachsen sowie Gebühren für Nicht-EU-Ausländer an der Musikhochschule Leipzig). In allen Bundesländern werden aber von den Hochschulen für sonstige Leistungen und Angebote Gebühren, Beiträge und Entgelte (alle im Folgenden unter dem Begriff „Gebühren“ zusammengefasst) verlangt.

Die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung liegt bei den Hochschulen, auch Entscheidungen über Erleichterungen werden im Rahmen der landesgesetzlichen Vorgaben von den Hochschulen getroffen. Je nach Gebührenart steht den Hochschulen an unterschiedlichen Stellen und zu unterschiedlichen Verfahrenszeitpunkten ein Ermessensspielraum zu. Bei der Betrachtung und Bewertung der nachfolgend aufgezeigten Möglichkeiten ist zu beachten, dass dem Gleichheitsgrundsatz im Abgabenrecht eine besondere Bedeutung zukommt.

Im Wesentlichen sind drei Kategorien zu unterscheiden: Gebühren, deren Erhebung im Satzungsermessen der Hochschulen liegt, Gebühren, die die Hochschulen auf der Grundlage eigener Regelungen erheben müssen, und Gebühren, die umfassend gesetzlich geregelt sind.

Im Wesentlichen sind dies in den Ländern folgende Gebühren:

#### 1.1 Gebühren, deren Erhebung im Satzungsermessen der Hochschulen liegt

(kann/soll<sup>1</sup>)

Baden-Württemberg (BW)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontaktstudien, § 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG);</li> <li>– außercurriculare Angebote, § 15 LHGebG;</li> <li>– Externen- und Spracheingangsprüfungen, § 16 Abs. 1 LHGebG;</li> <li>– Eignungsprüfungen, § 16 Abs. 2 LHGebG;</li> <li>– Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche, § 16 Abs. 3 LHGebG;</li> <li>– Studienmaterialien, § 18 LHGebG;</li> <li>– für sonstige Leistungen, § 19 LHGebG („soll“)</li> </ul>
------------------------	--

<sup>1</sup> In Sachsen Soll-Gebühren.

Bayern (BY)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Studienmaterialien, Art. 71 Abs. 4 BayH-SchG</li> <li>– Auswahl ausl. Studienbewerber, Art.71 Abs.5 BayH-SchG</li> <li>– Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen bis, Art. 71 Abs. 5 BayH-SchG</li> <li>– Durchführung von Studierfähigkeitstests, Art 7 Abs. 3 BayHZG</li> </ul>
Berlin (BE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Benutzung ihrer Einrichtungen und Verwaltungsleistungen, § 2 Abs. 7 S. 1 HSchGBe (einschließlich Gasthörer)</li> <li>– Teilnahme an Weiterbildungsangeboten, § 2 Abs. 8 HSchGBe</li> </ul>
Brandenburg (BB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Besondere Aufwendungen und Benutzung ihrer Einrichtungen, § 5 Abs. 4 BbgHG</li> </ul>
Bremen (HB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Medienbezugsentgelte, § 109 Abs. 3 S. 4 BremHG</li> </ul>
Hamburg (HH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Masterstudiengänge im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme und Konzertexamen, § 6b Abs. 1 S. 2 HmbHG</li> <li>– besondere Leistungen und Benutzung ihrer Einrichtungen, z. B. Eignungstests oder Gasthörerstatus, § 6b Abs. 2 HmbHG</li> </ul>
Hessen (HE)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Studienangebote mit besonderem Betreuungsaufwand für graduierte Bewerberinnen und Bewerber, § 15 Abs. 4 HHG HE</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltungsgebühren anlässlich Immatrikulation und Rückmeldung, § 16 Abs. 6 LHG M-V</li> <li>– sonstige Verwaltungsdienstleistungen: Prüfungen der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, Erbringung von Lehrangeboten, die nicht Bestandteil einer Prüfungs- und Studienordnung sind, insbesondere im Sprachbereich, die Zulassungsentscheidung zum Studienkolleg, Teilnahme an weiterbildenden Studien, Gasthörerschaft, Fernstudien (insbesondere die Bereitstellung von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten sowie telematisch bereitgestellten Studienmaterialien), Benutzung und Inanspruchnahme von Leistungen von Hochschuleinrichtungen durch Dritte, Inanspruchnahme besonderer Leistungen in den Bereichen Bibliothek, Archiv und EDV, Kopien und Mehrfachschriften, Vermittlung künstlerischer Nebentätigkeiten, Durchführung von Eignungsprüfungen in Fächern, in denen Eignungsprüfungen einen besonderen Aufwand erfordern, sowie die Beschaffung von Ersatzgegenständen, § 16 Abs. 7 LHG M-V</li> </ul>
Niedersachsen (NI)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfungsgebühren für Externe, § 7 Abs. 5 NHG</li> <li>– Berufsbegleitende Studiengänge, § 13 Abs. 3 S. 4 NHG</li> <li>– Hochschulsport, § 13 Abs. 6 NHG</li> </ul>

Nordrhein-Westfalen (NW)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zweithörer, § 3 Abs. 3 HAbgG</li> <li>– Studienkolleg, § 5 Abs. 1 HAbgG</li> <li>– Auswahlverfahren Kunst, § 5 Abs. 1 HAbgG</li> <li>– sportpraktische Prüfung, § 2 Abs. 2 HAbg-VO</li> <li>– fachspezifischer Studierfähigkeitstest, § 2 Abs. 3 HAbg-VO</li> <li>– Sonstiges Studienangebote, die nicht grundständig oder Weiterbildung sind, § 1 Abs. 3 HAbg-VO</li> </ul>
Rheinland-Pfalz (RP)	
Saarland (SL)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Langzeitstudium, § 10a saarländisches Hochschulgebührengesetz</li> <li>– Zweitstudium, § 10b saarländisches Hochschulgebührengesetz</li> <li>– Studienmaterialien, § 13 saarländisches Hochschulgebührengesetz</li> </ul>
Sachsen (SN)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Studiengebühren für Nicht-EU-Bürger, § 16 Abs. 3 SächsHSFG</li> <li>– Teilnahme am weiterbildenden Studium und am Fernstudium, Gasthörer, § 12 Abs. 6 Nr. 1 SächsHSFG</li> <li>– Externenprüfung, § 12 Abs. 6 Nr. 2 SächsHSFG</li> <li>– Leistungen des Studienkollegs, § 12 Abs. 6 Nr. 3 SächsHSFG</li> <li>– besonders begabte Kinder, § 12 Abs. 6 Nr. 4 SächsHSFG</li> <li>– Sonderleistungen, die Nutzung der Hochschuleinrichtungen sowie bestimmte Leistungen der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive, § 12 Abs. 7 SächsHSFG</li> <li>– Zweitstudium, § 16 Abs. 4 SächsHSFG</li> </ul>
Sachsen-Anhalt (ST)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Studiengänge und andere Angebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen und die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger konzipiert werden, § 111 Abs. 3 HSG LSA</li> <li>– zweites oder weiteres Studium § 111 Abs. 3 HSG LSA</li> <li>– Gasthörer und Senioren, § 111 Abs. 4 HSG LSA</li> <li>– Lehrmitteln und Fernstudienmaterialien, § 111 Abs. 5 HSG LSA</li> </ul>

Schleswig-Holstein (SH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde, § 41 S. 2 Nr. 1 HSG</li> <li>– die Bearbeitung der Einschreibung und der nicht fristgerechten Rückmeldung, § 41 S. 2 Nr. 2 HSG</li> <li>– Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient, § 41 S. 2 Nr. 3 HSG</li> <li>– besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken, § 41 S. 2 Nr. 4 HSG</li> <li>– besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen, § 41 S. 2 Nr. 5 HSG</li> <li>– Hochschulsport, § 41 S. 2 Nr. 6 HSG</li> <li>– Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen, § 41 S. 2 Nr. 7 HSG</li> <li>– Gaststudium, § 41 S. 2 Nr. 9 HSG</li> <li>– Eignungsprüfungen, § 41 S. 2 Nr. 10 HSG</li> </ul>
Thüringen (TH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einstufungsprüfungen, Externenprüfungen, Spracheingangsprüfungen, , Prüfungsgebühren für akademische Prüfverfahren, § 7 Abs. 1 ThürHGEG</li> <li>– Eignungsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, § 61, 62 ThürHG i.V.m. § 7 Abs. 2 ThürHGEG (bis zu 50 €)</li> <li>– Lehr- und andere Angebote, insbesondere Sprach- und EDV-Bereich, § 7 Abs. 3 ThürHGEG</li> <li>– Säumnisgebühren für verspätete Rückmeldung, § 7 Abs. 4 ThürHGEG (bis zu 25 €)</li> <li>– Studienmaterialien § 11 ThürHGEG</li> <li>– Verwaltungsgebühren, § 13 ThürHGEG</li> </ul>

### 1.1.1 Satzungsermessen

Bei diesen Gebühren liegt es im Satzungsermessen der Hochschulen, ob sie überhaupt Gebühren erheben wollen (Entschließungsermessen). Entschließt sich die Hochschule zur Gebührenerhebung, hat sie Ermessen hinsichtlich der Höhe der Gebühren (ggf. innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmen) sowie in manchen Ländern hinsichtlich der Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung (z.B. § 2 Absatz 2 Satz 1 LHGebG BW; § 12 Abs. 8 S. 8 SächsHSFG ).

Schon an dieser Stelle können die Hochschulen berechtigten Interessen der Schutzsuchenden Rechnung tragen.

Darüber hinaus können die Hochschulen in einigen Ländern Gebührenermäßigungen oder -befreiungen in den Gebührensatzungen anordnen, soweit dies aus Billigkeit, ei-

nem besonderen öffentlichen Interesse oder wie in HH in besonderen Fällen aus sozialen Gründen geboten ist. In einigen Ländern ergibt sich diese Möglichkeit aus einem Verweis in den Hochschulgebührenregelungen auf das jeweilige allgemeine Landesgebühren-, -beitrags- oder -kostengesetz (BW, § 1 Absatz 2 Satz 1 LHGebG i.V.m. § 11 Absatz 1 LGebG; MV, § 16 Abs. 12 S. 2 LHG M-V i.V.m. §§ 6 und 19 VwKostG M-V; NW, § 1 Abs. 2 HAbgG i.V.m. § 6 GebG; SL, §§ 9, 10, 11, 12 i.V.m. § 9 Abs. 4 saarländisches Hochschulgebührengesetz; SH, § 41 S. 4 HSG i.V.m. § 6 VwKostG SH; ST, § 111 Abs. 8 S. 2 HSG LSA / bei staatlichem oder hochschulpolitischen Interesse). In HH und SH wird zwar nicht ausdrücklich auf das allgemeine Landesgebühren-, -beitrags- oder -kostengesetz verwiesen, der Anwendungsbereich der Landesgebühren-, -beitrags- und -kostengesetze ist jedoch so weit gefasst, dass diese und die darin enthaltene Ermächtigung, in den Satzungen Erleichterungen vorzusehen, auch für die Hochschulen gilt (HH, § 6 Abs. 3 GebG; SH, § 6 VwKostG). In Berlin, wo das GebBeitrG nach seinem § 1 Absatz 3 auch auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Anwendung findet, können nach § 8 Absatz 1 Satz 4 bei der Bemessung von Gebühren und Beiträgen Ermäßigungen oder Befreiungen zugelassen werden.

Auch diese Regelungen eröffnen den Hochschulen die Möglichkeit, Gebührenerleichterungen vorzusehen.

In BY können die Hochschulen bezüglich der Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen (Art. 71 Abs.5 S. 1 und 2 BayHSchG) in der Satzung regeln, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden kann (Art. 71 Abs. 5 S. 3 BayHSchG). Ebenso kann die Hochschule von einer Gebührenerhebung absehen oder die Gebühren ermäßigen, wenn an der Durchführung eines speziellen Angebots des weiterbildenden Studiums ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse besteht (§ 3 Abs. 2 HSchGebV). Im SL regeln die Hochschulen das Vorgehen in Härtefällen (§§ 10a Abs. 4, 10b Abs. 7 saarländisches Hochschulgebührengesetz).

### **1.1.2 Einzelfallermessen**

Darüber hinaus haben die Hochschulen die Möglichkeit, bezüglich der durch Satzung geregelten Gebühren Ermessensentscheidungen im Einzelfall zu treffen.

#### **1.1.2.1 bei der Festsetzung der Gebühren**

In einigen Ländern können die Hochschulen aufgrund der Verweisung auf die allgemeinen Landesgebühren-, -beitrags- oder -kostengesetze die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr - nach Lage des einzelnen Falles - unbillig wäre (BW, § 1 Absatz 2 Satz 1 LHGebG i.V.m. § 11 Absatz 2 LGebG; HB, §§ 109 Abs. 1 BremHG i.V.m. § 25 Abs. 1

S. 2 BremBeitrG; TH, § 1 Abs. 2 ThürHGEG i.V.m. § 16 Abs. 1 ThürVwKostG). In HH wird zwar nicht ausdrücklich auf das GebG verwiesen, gleichwohl gilt dieses auch für die hochschulischen Gebühren, so dass auch dort die Hochschulen die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen können (HH, § 21 Abs. 3 GebG).

Die Hochschulen können damit bereits im Rahmen des Festsetzungsverfahrens Besonderheiten einzelner Fälle berücksichtigen (Einzelfallprüfung).

Andere Länder sehen diese Möglichkeit nicht vor. Einzelfallentscheidungen kommen dann aber im nächsten Schritt des Verfahrens - bei der Einziehung der Gebühren - in Betracht.

### **1.1.2.2 bei der Einziehung der Gebühren**

In NI und ST können die Hochschulen auf der Grundlage von Regelungen im Hochschulgesetz die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würden (§ 14 Abs. 2 NHG; § 111 Abs. 8 S. 4 HSG LSA). In RP können die meisten Gebühren im Falle der Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen werden (Anmerkung zu Nr 3.4 und 3.5 Besonderes Gebührenverzeichnis). In BY ist bei berufsbegleitenden Studiengängen die Gebühr zu ermäßigen oder von einer Erhebung abzusehen, wenn die Erhebung eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 3 Abs. 3 HSchGebV).

BW, HB, HE, MV, NW, SN und TH verweisen in den Hochschulgebühren- bzw. Hochschulgesetzen jeweils auf das Landesgebühren-, -beitrags- oder -kostengesetz. In diesen befinden sich Härtefallregelungen, nach denen die Hochschulen aus Billigkeitsgründen bzw. bei Vorliegen eines Härtefalls die Gebühren stunden, niederschlagen oder erlassen können (§ 1 Absatz 2 Satz 1 LHGebG i.V.m. § 21, 22 LGebG; § 109 Abs. 1 BremHG iVm §§ 25 BremGebBeitrG; § 56 Abs. 6<sup>2</sup> HHG HE iVm § 17 HVwKostG; § 16 Abs. 12 S. 2 LHG M-V iVm § 19 VwKostG M-V; §1 Abs. 2 HAbgG iVm § 19 GebG; § 12 Abs. 8 S. 5 SächsHSFG iVm § 18 SächsVwKG; § 1 Abs. 2 ThürHGEG iVm § 16 Abs. 3 ThürVwKostG i.V.m. § 59 ThürLHO.).

In BE, BB, HH, NI und SH wird zwar nicht ausdrücklich auf die Landesgebühren-, -beitrags- oder -kostengesetze verwiesen, der Anwendungsbereich dieser Gesetze ist jedoch so weit gefasst, dass diese und die darin enthaltenen Härtefallregelungen auch dort von den Hochschulen angewendet werden können.

Diese Regelungen erfordern Einzelfallprüfungen. Bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen steht den Hochschulen auch hier Ermessen hinsichtlich der Rechtsfolge zu.

---

<sup>2</sup> Nur bzgl. Verwaltungskostenbeitrag.

## 1.2 Gebühren, die von den Hochschulen aufgrund eigener Satzung erhoben werden müssen oder innerhalb eines vorgegebenen Rahmens festgesetzt werden müssen

Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Weiterbildende Studiengänge, § 13 Abs. 1 und 2 LHGebG;</li> <li>– Gasthörer, § 17 LHGebG</li> </ul>
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Weiterbildendes Studium, Art. 71 Abs. 2 BayHSchG iVm Hsch-GebV</li> <li>– Berufsbegleitender Studiengang, Art. 71 Abs. 2 BayHSchG</li> </ul>
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hochschulauswahlverfahren, § 8 Absatz 2 Satz 10 BerlHZG</li> </ul>
Brandenburg	
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gasthörerschaft, weiterbildende Masterstudiengänge, sonstige weiterbildende Studienangebote, Benutzung des Bibliothekssystems, Teilnahme am Hochschulsport, sonstige Dienstleistungsangebote und Bereitstellung von Lernmitteln, § 109b Abs. 3 S.1 BremHG</li> </ul>
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Weiterbildungsstudienangebote, § 6b Abs. 1 S. 1 HmbHG</li> </ul>
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilnahme an Weiterbildungsangeboten (kostendeckende Entgelte), § 16 Abs. 3 HHG HE</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– besondere Studienangebote, § 13 Abs. 3 S. 1 NHG (Höhe legt Präsidium in Ordnung fest)</li> <li>– Gasthörer, § 13 Abs. 5 NHG (Höhe legt Präsidium in Ordnung fest)</li> </ul>
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gasthörer, § 3 Abs. 1 HAbgG</li> <li>– Bes. Gasthörer, § 3 Abs. 2 HAbgG</li> <li>– Weiterbildendes Studium, § 3 Abs. 2 HAbgG</li> </ul>
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weiterbildende Studium und sonstige Weiterbildungsangebote, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge), Zweitstudium, Seniorenstudium, Gasthörer nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung, § 35 Absatz 2 HochSchG RP</li> </ul>
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> <li>– postgraduale Studiengänge, § 9 Abs. 1 Saarländisches Hochschulgebührengesetz</li> <li>– weiterbildende Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, § 10 Abs. 1 Saarländisches Hochschulgebührengesetz</li> <li>– Gaststudium, § 11 Abs. 1 Saarländisches Hochschulgebührengesetz</li> <li>– Seniorenstudium, § 12 Abs. 1 Saarländisches Hochschulgebührengesetz</li> </ul>

Sachsen	
Sachsen-Anhalt	
Schleswig-Holstein	– Weiterbildungsangebot, § 41 S. 3 HSG
Thüringen	– weiterbildendes Studium und Weiterbildungsstudiengänge, § § 6 ThürHGEG (kostendeckend) – Gasthörer, § 8 Abs. 1 ThürHGEG – Seniorenstudium, § 10 Abs. 1 ThürHGEG

### 1.2.1 Satzungsermessen

Das Ermessen erstreckt sich hier nicht auf das „Ob“ der Gebührenerhebung. Die Hochschulen üben jedoch auch hier Satzungsermessen aus hinsichtlich der Höhe der Gebühren sowie - soweit es entsprechende Ermächtigungen gibt (vgl. dazu Ziffer 1.1.1) - der Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung. Überdies ist bezüglich vieler Gebühren ein gesetzlich vorgegebener Rahmen zu beachten (vgl. z.B. Gasthörerengebühren in BW, § 17 Satz 1 LHGebG BW, 50 bis 300 €/Semester oder in TH, § 8 Abs. 1 ThürHGEG, 25 bis 150 €/Semester).

Darüber hinaus können einige Hochschulen in den Gebührensatzungen Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anordnen, soweit dies aus Billigkeit oder einem besonderen öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. Ziffer 1.1.1). Im SL ergibt sich dies aus dem Hochschulgebührengesetz (§§ 9 Abs. 4 und 10, 11, 12 jeweils i.V.m § 9 Abs. 4).

### 1.2.2 Einzelfallermessen

Hier gelten die allgemeinen Ausführungen bei 1.1.2

### 1.3 Gesetzlich geregelte Gebühren (ohne Satzung)

Baden-Württemberg	– Verwaltungskostenbeitrag, § 12 LHGebG, 60 €
Bayern	– Gasthörer, Art. 71 Abs. 2 BayHSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 HschGebV
Berlin	– Verwaltungsgebühren anlässlich Immatrikulation und Rückmeldung, § 2 Abs. 7 S. 2 BerlHG, 50 €
Brandenburg	– Verwaltungsgebühren anlässlich Immatrikulation und Rückmeldung, § 14 Abs. 2 BbgHG, 51 €
Bremen	– Zweitstudium und Langzeit, § 5 StudKontG – Verwaltungskostenbeitrag, § 109b BremHG, 50 € – Benutzung der Universitätsbibliothek, Staatsbibliothek Gebührenordnung

Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gasthörer, GebO für das Hochschulwesen – Anlage B und Hochschulsatzungen</li> <li>– Verwaltungskostenbeitrag, § 6a HambHG, 50 €</li> </ul>
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltungskostenbeitrag, § 56 HHG HE, 50 €</li> <li>– Gasthörerinnen und Gasthörer, Gebühren je nach Inanspruchnahme von Lehrveranstaltungen in Höhe von 50 bis 500 Euro für jedes Semester, § 55 Abs. 2 HHG HE</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltungskostenbeitrag, § 11 NHG</li> <li>– Langzeitstudiengebühren, § 13 Abs. 1 NHG</li> <li>– Studiengebühr für über 60 Jährige, § 13 Abs. 4 NHG</li> </ul>
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren § 4 HAbgH-NRW</li> <li>– Gebühren beim Fern- und Verbundstudium § 6 HAbgH-NRW</li> </ul>
Rheinland-Pfalz	
Saarland	
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Langzeitstudiengebühr, § 12 Abs. 2 SächsHSFG</li> </ul>
Sachsen-Anhalt	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Langzeitstudiengebühr, § 4 ThürHGEG</li> </ul>

Diese Gebühren sind einschließlich der Ausnahmetatbestände gesetzlich geregelt. Ein Ermessen kann hier nur im Vollzug im Einzelfall (z. B. in Fällen wirtschaftlicher Härte) ausgeübt werden. In HE kann der Verwaltungskostenbeitrag ermäßigt oder von der Erhebung absehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (§ 56 Abs. 6 HHG HE i.V.m. §§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Für die übrigen Länder wird hinsichtlich Stundung, Niederschlagung und Erlass auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 1.1.2.2 verwiesen.

#### 1.4 Auslagen

In den Landesgebühren-, -beitrags- und -kostengesetzen wird zwischen Gebühren und Auslagen unterschieden. Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten. Im Detail unterscheiden sich die Länderregelungen, weshalb im Folgenden exemplarisch die bundesgesetzliche Regelung dargestellt wird.

Nach § 9 Bundesgebührengesetz (BGebG) soll die Gebühr grundsätzlich alle die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten decken. Eine

zusätzliche Auslagenerstattung kann in den Fällen erfolgen, in denen Kosten nach den Besonderheiten der jeweiligen konkreten Leistung nicht in die Berechnung der Gebühr einbezogen werden können, weil sie beispielsweise von Fall zu Fall unterschiedliche Rechnungsposten aufweisen oder diese im Einzelfall erheblich schwanken. Nach § 12 Abs.1 BGebG sind Auslagen unter anderem die Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer, Leistungen anderer Behörden und Dritter<sup>3</sup> und Ausfertigungen und Papierkopien, die auf besonderen Antrag erstellt werden.

Nur wenige Länder haben direkt in den Hochschul-/Hochschulgebührengesetzen oder -verordnungen Regelungen zu Auslagen getroffen (BW, § 19 LHGebG; HH, § 5 Abs. 1 und Abs. 3 GebG iVm § 2 Abs. 1 GebO für das Hochschulwesen; SN, § 12 Abs. 8 S. 4 SächsHSFG; SH § 41 S. 1 HSG, § 13 ThürHGEG). In den meisten anderen Ländern finden dagegen direkt oder aufgrund einer Verweisung die Regelungen zu den Auslagen in den allgemeinen landesrechtlichen Gebühren-, -beitrags- oder -kostengesetzen auch für die Hochschulen Anwendung.

In der Regel können auch die Auslagen nach den allgemeinen Härtefallregelungen in den Landesgebühren-, -beitrags- oder -kostengesetzen gestundet und erlassen werden. Sofern Stundung und Erlass nach diesen Regelungen im Einzelfall nicht möglich sind, können auch hinsichtlich der Auslagen besondere Umstände des Einzelfalles auf der Grundlage der Härtefallregelungen in den Landeshaushaltsordnungen berücksichtigt werden (vgl. oben Ziffer I.2).

Werden die Auslagen von dritter Seite übernommen<sup>4</sup> oder stehen sonstige Hilfsmaßnahmen zur Verfügung, gehen diese vor, da dann kein Härtefall vorliegt.

## **2. Allgemeine Härtefallregelungen - Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Im Hochschulbereich verlangt das BVerfG eine allgemeine Härtefallregelung, die im Einzelfall eine Gebührenbefreiung, -ermäßigung oder -stundung aufgrund einer zu treffenden Ermessensentscheidung zulässt, um Ausnahmesituationen Rechnung tragen zu können. In seinem Beschluss v. 31.03.2006 (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 31. März 2006 – 1 BvR 1750/01 –, Langzeitstudiengebühren BW) hält das BVerfG in Anbe-

---

<sup>3</sup> Hierunter könnten eventuell - je nach konkreter landesrechtlicher Ausgestaltung - auch die Kosten fallen, die dadurch entstehen, dass Hochschulen die Prüfung ausländischer Hochschulgrade von einem Dritten, zum Beispiel Uni-Assist, durchführen lassen.

<sup>4</sup> Inzwischen können registrierte Flüchtlinge ihre Studienbewerbung zur formalen Vorprüfung bei uni-assist ohne eigenen Kostenbeitrag einreichen. Die Kosten werden vom Deutschen Akademischen Austauschdienst aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung übernommen. Das kostenfreie Verfahren zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung gilt seit dem 1. März 2016.

Nähere Informationen und Zugangsvoraussetzungen unter:

<https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/42013-testas-uni-assist-und-onset-fuer-fluechtlinge/> sowie

<https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/42274-kostenfreie-teilnahme-am-pruefverfahren-von-uni-assist-fuer-fluechtlinge/>.

tracht der zwingenden Rechtsfolge der Exmatrikulation bei Nichtentrichtung der Gebühr eine allgemeine Härtefallregelung für verfassungsrechtlich geboten (BVerfG a.a.O. juris Rn. 35; so auch: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 31. März 2006 – 1 BvR 1771/01 – juris Rn. 32/33; BVerwG, Beschluss vom 20. Februar 2012 - 6 B 37/11 -, juris Rn. 16).

Da in allen Ländern die Nichtbegleichung der Gebühren zur (Zwangs-)Exmatrikulation führt, ist es verfassungsrechtlich geboten, dass in allen Ländern Härtefallentscheidungen möglich sind.

Wie bereits unter Ziffer 1.1.2 ausgeführt, wird in einigen Ländern in den Landeshochschul- bzw. Landeshochschulgebührengesetzen explizit auf die Landesgebühren-, -beitrags- oder -kostengesetze verwiesen, die allgemeine Härtefallregelungen (Stundung, Niederschlagung und Erlass) enthalten.

In anderen Ländern, in denen nicht ausdrücklich auf die Landesgebühren- und -kostengesetze verwiesen wird, ist der Anwendungsbereich der Landesgebühren-, -beitrags- und -kostengesetze so weit gefasst, dass diese und die darin enthaltenen Härtefallregelungen auch dort von den Hochschulen angewendet werden können (vgl. Ziffer 1.1.2).

Soweit sich darüber hinausgehend Lücken ergeben, weil eine Härtefallregelung im Einzelfall nicht vorgesehen ist, sind Einzelfallentscheidungen nach den Härtefallregelungen in den Landeshaushaltsordnungen - entsprechend § 59 BHO (Stundung, Niederschlagung, Erlass) -, an die die Hochschulen gebunden sind, möglich.

## **II. Beiträge zur Verfassten Studierendenschaft und den Studierendenwerken**

Die Beitragssatzungen für die Beiträge zur Verfassten Studierendenschaft werden von den Verfassten Studierendenschaften erlassen (BW, § 65b Absatz 5 Sätze 2 bis 4 LHG; BE, § 20 Abs. 1 BerlHG; BB, § 15 Abs. 4 BbgHG; HB, § 46 BremHG; HH, § 104 Abs. 2 S. 1 HmbHG; HE, § 76 Abs. 3 und 4 HSchulG HE; MV, § 27 Abs. 1 S. 3 LHG M-V; NS, § 20 Abs. 3 S. 2 NHG; NW, § 57 Abs. 1 S. 2 HG NRW; RP, § 110 Abs. 1 HochschG; SL, § 75 Abs. 4 S. 2 UG; SN, § 29 Abs. 1 sächHSFG; ST, § 65 Abs. 4 S. 1 HSG LSA.; SH, § 74 Abs. 2 HSG; TH, § 74 Abs. 1 S. 1 ThürHG).

Die Beitragsordnungen für den Studierendenwerksbeitrag werden überwiegend<sup>5</sup> von den Studierendenwerken erlassen (BW, § 12 Absatz 2 Satz 2 Studierendenwerksgesetz; BY § 95 Abs. 3 BayHSchG; Bbg, § 81 Abs. 3 BbgHG; HB, § 12 Abs. 1 S. 1 StWG; HH, § 12 Abs. 3 S. 1 StWG; HE, § 9 Abs. 2 S. 2 StudWG HE; MV, § 13 Abs. 2 S. 1 StudWG; NS, § 70 Abs. 1 S. 3 NHG; NW, § 12 Abs. 5 S. 1 StWG NRW; RIP, § 115a Abs. 1

<sup>5</sup> Ausnahme: Berlin: Senatsverwaltung regelt

S. 1 HochSchG RIP; SN, § 110 Abs. 2 S. 1 sächHSFG; ST, § 4 Abs. 3 StuWG; SH, § 10 StudWG; TH, § 6 Abs. 1 S. 1 ThürStudWG).

Teilweise sind in diesen Regelwerken Härtefallregelungen vorgesehen (z.B. § 12 Abs. 3 StWG i.V.m. § 4 Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg; § 57 HG NRW), teilweise sind solche aber auch durch Gesetz oder Beitragssatzung ausdrücklich ausgeschlossen (z.B. § 6 Abs. 5 S. 3 StudWG BE; § 3 Abs. 3 Beitragsordnung des Studierendenwerk Stuttgart).

Allerdings gelten auch für diese Beiträge die Ausführungen unter I.2. D.h. auch für die Beiträge zu den Verfassten Studierendenschaften und den Studierendenwerken muss es eine Möglichkeit geben, besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. In Ländern, wo weder eine Härtefallregelung vorgesehen noch ein Rückgriff auf ein allgemeines Landesbeitrags- oder -verwaltungskostengesetz oder die Landeshaushaltsordnung möglich ist, müssen die betroffenen Länder prüfen, ob die Schaffung entsprechender Vorschriften oder andere Ausgleichsmaßnahmen, mit denen Härtefällen im Einzelfall wirksam begegnet werden kann, erforderlich sind. Wenn, wie überwiegend bei den Studierendenwerken und Verfassten Studierendenschaften, die zuständigen Organe selbst die Regelungen treffen, sollte geprüft werden, ob von Seiten des Landes darauf hingewirkt wird, dass die zuständigen Organe entsprechende Härtefallregelungen erlassen.

Stehen andere Hilfsmaßnahmen - etwa Notfonds oder landesspezifische Förderprogramme - zur Verfügung, gehen diese vor, weil dann kein Härtefall vorliegt.

## **C. Ergebnis**

### **I. Hochschulische Gebühren**

Für alle Gebühren, die bei einem Hochschulbesuch anfallen können und in den Zuständigkeitsbereich der Hochschulen fallen, sind Gebührenerleichterungen, zumindest Härtefallentscheidungen, möglich. Damit können sach-, situations- und personenbezogene Entscheidungen getroffen werden.

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Erleichterungen bei Beiträgen, Gebühren und Entgelten liegt bei den Hochschulen. Dabei ist den Hochschulen, je nach Gebührenart und landesrechtlicher Regelung, zu verschiedenen Verfahrenszeitpunkten ein Ermessen eröffnet:

- Satzungsermessen bezüglich:
  - Ob
  - Höhe
  - Befreiungstatbeständen

- Einzelfallermessen bei:
  - der Festsetzung der Gebühren
  - der Einziehung der Gebühren auf der Grundlage
    - spezialgesetzlicher Regelungen
    - der Härtefallregelungen in den landesrechtlichen Gebühren-, Beitrags- oder Verwaltungskostengesetzen
    - der Härtefallregelungen in den Landeshaushaltsordnungen

Die Eröffnung von Ermessen soll passgenaue, einzelfallgerechte Lösungen ermöglichen. Um unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes, der persönlichen Bedürftigkeit und des öffentlichen Interesses dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende, sach- und situationsangemessene Entscheidungen zu treffen, sind mit Blick auf die studierwilligen Flüchtlinge folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

### 1. Persönliche Bedürftigkeit: Härtefall/Unbilligkeit

Dem Gleichheitsgrundsatz kommt im Abgabenrecht eine besondere Bedeutung zu. Dies bedeutet, dass auch bei einem Asyl- und Schutzsuchenden nicht per se von einem Anspruch auf Gebührenerleichterung (z.B. wegen Mittellosigkeit) ausgegangen werden kann. Allerdings ist mit der Zugehörigkeit zur genannten Gruppe zunächst die Vermutung verbunden, dass sie über kein relevantes Einkommen verfügen, jedenfalls dann, wenn sie (nur) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Allerdings sind manche der Schutzsuchenden BAföG-berechtigt. Diese können nicht als mittellos gelten, weil der BAföG-Satz auch hochschulische Gebühren mitabdeckt (dies gilt auch beim Teilbezug von BAföG, weil damit ausgedrückt ist, dass der Bezieher für den verbleibenden Betrag selbst oder seine Unterhaltsverpflichteten leistungsfähig sind). Dagegen beziehen Gestattete (noch nicht anerkannte Asylsuchende) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nur das Existenzminimum abdecken, nicht jedoch hochschulische Gebühren. Hier wäre also anders zu entscheiden als bei einem BAföG-Bezieher. Entsprechendes gilt für den Bezug von Stipendien oder anderweitigen Sozialleistungen.

### 2. Übersicht zu den BAföG-Ansprüchen entlang der wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Kategorien

Nr.	Bezeichnung	Regelung	BAföG
1	Aufenthaltserlaubnis (AE) aus humanitären Gründen - Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 Aufenthaltsg	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (sofort ab AE)
2	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Flücht-	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 Aufent-	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (sofort ab AE)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Regelung</b>	<b>BAföG</b>
	linge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	haltsG	

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

Nr.	Bezeichnung	Regelung	BAföG
3	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthaltsgG	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (sofort ab AE)
4	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 AufenthaltsgG	§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG (nach Aufenthalt von vier Jahren; Neuregelung ab 1.1.2016: nach Aufenthalt von 15 Monaten)
5	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Sätze 1 und 2 AufenthaltsgG	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (sofort ab AE)
6	Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (Bundes- oder Landesaufnahmeprogramme)	§ 23 Absätze 1 und 2 AufenthaltsgG	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (sofort ab AE)
7	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende	§ 55 AsylG	-
8	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung ( <u>Duldung</u> )	§ 60a AufenthaltsgG	§ 8 Abs. 2a (nach Aufenthalt von 15 Monaten; Neuregelung ab 1.1.2016)

### 3. Öffentliches Interesse

Auch ein öffentliches Interesse an Gebührenerleichterungen ist im Rahmen von Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen: Die Länder bejahen in Übereinstimmung mit dem Bund ein öffentliches Interesse daran, dass zumindest Flüchtlingen, die eine Bleibeperspektive haben, die Möglichkeit einer hochschulischen Bildung eröffnet wird. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Lebenszeit entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten sinnvoll zu nutzen, und sich zu integrieren. Dies ist gleichzeitig mit der Erwartung verbunden, dass Asyl- und Schutzsuchende diese Möglichkeit optimal ausschöpfen. Ein Studium bietet den Studierenden die Chance, ihre Zukunft entsprechend ihren Begabungen und Möglichkeiten aktiv zu gestalten und sich in unserer Gesellschaft zu verankern. Sofern fluchtbedingte Gegebenheiten (z.B. Mittellosigkeit) die völlige oder teilweise Begleichung von hochschulischen Gebühren verhindern oder doch wesentlich erschweren und dies in der Folge von einem Studium abhält oder die Teilnahme an einem hochschulischen Bildungsangebot unmöglich macht, dürfte eine Gebührenerleichterung in der Regel im öffentlichen Interesse liegen.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

## **II. Beiträge zu den Studierendenwerken und zur Verfassten Studierendenschaft**

Regelungen zu Erlass, Stundung oder Niederschlagung müssen sich aus diesen Regelwerken der Studierendenwerke bzw. Verfassten Studierendenschaften ergeben. Soweit keine entsprechenden Regelungen getroffen wurden und die Landesgebühren-, -beitrags- oder -kostengesetze und die Landeshaushaltsordnungen keine entsprechende Anwendung finden, müssen die betroffenen Länder prüfen, ob die Schaffung entsprechender Vorschriften oder andere Ausgleichsmaßnahmen, mit denen Härtefällen im Einzelfall wirksam begegnet werden kann, erforderlich sind. Zur Anwendung der Regelungen und Ausübung des Ermessens gelten die Ausführungen unter C.I.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0